



Münchner Förderprogramm Energieeinsparung

Checkliste Fensteraustausch

Kennzeichen

Folgende Unterlagen sind bei Meldung der Fertigstellung einzureichen:

- Kopie der vollständigen Rechnungen über den Fensteraustausch. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum, der Leistungsumfang (Anzahl und Maße der einzelnen Fenster) sowie Hersteller und Typ enthalten sein. Falls die Angaben zu den Fenstern nicht aus den Rechnungen hervorgehen, ist ein gesonderter Nachweis erforderlich (z.B. Lieferschein oder schriftliche Bestätigung der ausführenden Firma).
- Nachweis über das Material der Fensterrahmens:
 - bei Holz-/Holz-Alu-Rahmen: Nachweis über die Holzart
 - bei PVC- Rahmen: Nachweis, dass bei der Produktion kein Blei oder Cadmium neu zugesetzt wurde
- Nachweis über den Uw-Wert der Fenster. Dazu kann eine Deklaration des Herstellers (z.B. Leistungserklärung, Datenblatt) oder eine Berechnung (in Abhängigkeit von Größe, Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) nach DIN EN ISO 10077-1 eingereicht werden.
- Nachvollziehbare und normgerechte Berechnung der U-Werte (Wärmedurchgangskoeffizienten) der Außenwand bzw. des Dachs (beim Austausch von Gaubenfenstern) unter Angabe der Schichtdicken und Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ . Für die Dicken und λ -Werte der einzelnen Schichten müssen entsprechende Nachweise vorliegen. Wenn bei Bestandsbauteilen keine Nachweise vorliegen, können nachvollziehbare Annahmen, z.B. auf Basis von Bauteilkatalogen, getroffen werden. Wenn mehrere unterschiedliche Wandaufbauten (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, Dämmschichtdicken) vorhanden sind, muss für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert-Berechnung vorlegen und der durchschnittliche nach den jeweiligen Flächenanteilen gewichtete U-Wert der Außenwand berechnet werden.
- Maßstabsgetreue Kopie aller bauaufsichtlich genehmigten Gebäudepläne: Geschossgrundrisse, Ansichten und Schnitte. In den Ansichten der Pläne sind die entsprechenden Positionsnummern der Fenster aus der Rechnung den ausgetauschten Fenstern zuzuordnen.
- Nachvollziehbare Zusammenstellung der beheizten oder gekühlten Wohnfläche nach WoFIV 2004 bzw. der beheizten oder gekühlten Nettogrundfläche nach DIN 277 bei Nichtwohngebäuden. Flächen wie Balkone, Loggien und Terrassen, die außerhalb des beheizten Volumens liegen, werden nicht angerechnet. Anzugeben sind die einzelnen Berechnungsschritte an (Länge x Breite – Abzug) oder die von einer Software ausgegebenen Flächen. Beim Fensteraustausch in einer oder mehreren Wohnungen,

Etagen, oder Gewerbeeinheiten ist eine Zusammenstellung der jeweiligen Wohn- bzw. Nettogrundfläche ausreichend.

- Wenn nicht alle Fenster des Gebäudes, einer Fassade, Etage, Wohnung oder Gewerbeeinheit ausgetauscht werden, müssen Anzahl, Lage, Abmessungen und Uw-Wert der nicht getauschten Fenster nachgewiesen werden (z. B. Kopien der Rechnungen oder gesonderte Bestätigung einer Planerin, eines Planers oder einer Energieberaterin, eines Energieberaters)
- Vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Fachunternehmer-Erklärung zum FES“
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG):
 - bei Antragstellung durch die Hausverwaltung der WEG: Beschluss der WEG über die Antragstellung beim Münchner Förderprogramm Energieeinsparung hinsichtlich der Beantragung der Maßnahme „Fenstertausch“
 - bei Antragstellung durch Wohnungseigentümerin und Wohnungseigentümer: Beschluss der WEG über die Kostenübernahme durch Antragstellerin bzw. Antragsteller oder Nachweis, dass sich die Fenster im Sondereigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers befinden (z.B. durch eine Kopie einer gültigen Teilungserklärung).

Zum hydraulischen Abgleich

- Nachvollziehbare Berechnung, dass weniger als 50 % der wärmeübertragenden Umfassungsfläche durch eine oder mehrere beantragte und förderfähige Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle verbessert wurden, ODER
 - Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes VdZ-Formular zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage. Das VdZ-Formular steht im Internet unter muenchen.de/fes zum Download bereit.
- Bei Nichtwohngebäuden: vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung